Anhang

Verhaltensregeln Safe Sport des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.

IN BEARBEITUNG

Teil I – Grundverständnis, Geltungsbereich, Anerkennung und Kommunikation der Verhaltensregeln Safe Sport

01 Grundverständnis

Im LSB NRW, sollen alle Menschen einen sicheren Ort zum Sporttreiben, zum außersportlichen Miteinander, zum (ehrenamtlichen) Engagement oder zu bezahlter Beschäftigung im Sport finden.

Interpersonale Gewalt (körperliche Gewalt, psychische Gewalt, sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung) verletzt die Menschenwürde, Gesundheit und sexuelle Selbstbestimmung. Sie ist ein Angriff auf die Integrität des Sports. Als psychische Gewalt gelten auch diskriminierende Äußerungen und Handlungen in Bezug auf bestimmte Merkmale von Personen (z.B. Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Religion, Sprache oder geschlechtliche sowie sexuelle Identität). Interpersonale Gewalt kann in unterschiedlichen Personen-Konstellationen entstehen, z. B. zwischen Erwachsenen, zwischen Erwachsenen und Minderjährigen, zwischen Sportler*innen oder zwischen Mitarbeiter*innen und Sportler*innen.

Die nachstehenden Verhaltensregeln Safe Sport (im Folgenden: „Verhaltensregeln“) sollen der Verhinderung interpersonaler Gewalt dienen. Sie stellen Regeln zum Umgang miteinander im LSB NRW dar. Sie sind ein Beitrag für das Recht auf gewaltfreien Sport.

Wir greifen ein, wenn wir einen Hinweis bekommen, dass im LSB NRW gegebenenfalls gegen diese Verhaltensregeln verstoßen wurde. Wir achten hierbei besonders auf den Schutz von Minderjährigen und anderen besonders schutzbedürftigen Menschen.

02 Geltung der Verhaltensregeln

Diese Verhaltensregeln gelten für alle Personen, die im LSB NRW ehrenamtlich, hilfsweise, neben- oder hauptberuflich tätig, sportlich aktiv oder anderweitig organisiert sind. Sie gelten gleichermaßen für den Sportbetrieb wie für außersportliche Aktivitäten.

03 Kommunikation der Verhaltensregeln

Alle Personen im LSB NRW werden über die Verhaltensregeln informiert, wo notwendig in altersgerechter Form und leichter Sprache. Personensorgeberechtigte minderjähriger Sportler*innen und weiterer besonders schutzbedürftiger Sportler*innen werden ebenfalls informiert.

Teil II – Allgemeine Regeln

04 Umgang miteinander

Wir behandeln alle Personen fair und nach möglichst gleichen, objektiven Maßstäben. Wir respektieren ihre Würde, ihre individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, ihre Intimsphäre und ihre persönlichen Schamgrenzen. Wir äußern uns nicht herabwürdigend, beleidigen niemanden und nutzen keine sexistische Sprache. Wir nutzen auch keine entsprechenden Gesten oder Symbole. Wir widersprechen, wenn andere es tun. Wir üben keine Gewalt aus, weder körperlich noch psychisch oder sexualisiert. Mutproben, Aufnahmerituale oder sonstige Rituale, die Personen entwürdigen, in Gefahr bringen oder bedrängen können, werden ausnahmslos unterlassen.

IN BEARBEITUNG

05 Ansprechpersonen
Wir benennen interne und externe (unabhängige) Ansprechpersonen, an die sich Betroffene wenden können, wenn gegen die Verhaltensregeln verstoßen wird. Wir stellen sicher, dass alle Menschen im LSB NRW, Kenntnis von dieser Möglichkeit haben können.

Die Ansprechperson im LSB NRW ist: (*Name und Kontaktdaten*).

Außerhalb des LSB NRW kann man sich z. B. an (*Name/Institution und Kontaktdaten*) wenden.

06 Hinsehen und Ansprechen
Es wird nichts vertuscht. Wir kommunizieren (auch wenn wir selbst nicht unmittelbar betroffen sind) Verdachtsmomente und Verstöße gegen diese Verhaltensregeln, an die vom LSB NRW benannte, interne oder externe Ansprechperson (siehe 05). Wir bieten Betroffenen Hilfe an. Die Ansprechpersonen und der LSB NRW respektieren die Wünsche von Betroffenen im weiteren Umgang mit Verstößen.

Teil III – Regeln zum Umgang mit Sportler*innen

07 Besondere Verantwortung gegenüber Sportler*innen und erweitertes Führungszeugnis
Trainer*innen, Übungsleiter*innen, Betreuer*innen, Unparteiische, Klassifizierer*innen (im Behindertensport), Schieds- und Kampfrichter*innen, medizinisches Personal und sonstige im LSB NRW gewählte/bestellte oder vom LSB NRW beauftragte Personen (im Folgenden „Mitarbeiter*innen“) haben aufgrund von Abhängigkeits- und Machtverhältnissen eine besondere Verantwortung für die von ihnen angeleiteten, beaufsichtigten oder unterstützten Sportler*innen. Aus dieser Funktion heraus,

- achten sie die körperliche und psychische Gesundheit der ihnen anvertrauten Sportler*innen,
- verhalten sie sich fürsorglich gegenüber den ihnen anvertrauten Sportler*innen,
- nutzen sie ihre Machtposition nicht zum Nachteil von Sportler*innen aus,
- verlangen sie keine sexuellen Handlungen von ihren Sportler*innen,
- gehen sie mit Minderjährigen und anderen schutzbedürftigen Sportler*innen keine Liebesbeziehung oder sexuelle Beziehung ein,
- üben sie keine Form von Erniedrigung oder Ausbeutung aus,
- reagieren sie auf Anzeichen möglicher Vernachlässigung oder Misshandlungen,
- tolerieren sie kein Doping und keinen Medikamentenmissbrauch.

Von allen Mitarbeiter*innen wird die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt.

08 Beteiligung von Sportler*innen, Entscheidungen gegenüber Sportler*innen
Mitarbeiter*innen informieren Sportler*innen unabhängig von deren Alter über ihr Handeln im Trainings- und Wettkampfbetrieb und binden sie in die Gestaltung des Miteinanders ein. Diese können jederzeit äußern, wenn ihnen etwas unangenehm ist und Veränderungen vorschlagen. Dass Vorschläge und Meinungen von Sportler*innen nicht nur gehört, sondern ernst genommen werden, verpflichtet nicht dazu, diese in jedem Fall unverändert zu verwirklichen. Es bedeutet, dass Mitarbeiter*innen sie ergebnisoffen und mit erkennbarem Willen zu einer angemessenen Berücksichtigung prüfen. Entscheidend ist die Haltung, Sportler*innen nicht als Ausführende von Anweisungen, sondern als Mitgestaltende ernsthaft anzuerkennen.

IN BEARBEITUNG

09 Beteiligung von Personensorgeberechtigten

Bei minderjährigen Sportler*innen und anderen besonders schutzbedürftigen Sportler*innen ist den Personensorgeberechtigten grundsätzlich die Möglichkeit zu geben, beim Trainingsbetrieb zuzusehen. Sportfachliche Entscheidungen obliegen den zuständigen Mitarbeiter*innen. Die Personensorgeberechtigten haben insoweit ein Informations- aber kein Mitspracherecht.

10 Körperliche Kontakte

Hilfestellungen, Korrekturen und Feedback jeglicher Art mit Körperkontakt durch Mitarbeiter*innen sind den Sportler*innen beim ersten Mal vorher anzukündigen und zu erklären (Ausnahme: unmittelbar notwendiger Schutz von Sportler*innen in einer unerwarteten Gefahrensituation). Es ist mindestens beim ersten Mal zu fragen, ob der*die Sportler*in damit einverstanden ist. Sportler*innen haben das Recht, dieses Einverständnis jederzeit zurückzunehmen. Auch andere körperliche Kontakte, z. B. im Rahmen von Ermunterung, Gratulation oder Trost bedürfen eines beiderseitigen Einvernehmens.

11 Einzeltraining

Von Mitarbeiter*innen angeleitete oder begleitete Trainings von einzelnen Sportler*innen ohne Anwesenheit weiterer Personen sind bei minderjährigen Sportler*innen und anderen besonders schutzbedürftigen Sportler*innen nur im Einverständnis mit den Personensorgeberechtigten möglich. Unabhängig davon sind sie stets nur im Einverständnis mit dem*der Sportler*in möglich.

12 Medizinische Behandlungen, Diagnostik, Wiegesituationen, etc.

Die psychische und körperliche Gesundheit der Sportler*innen steht an erster Stelle. Sie steht über den Erfolgszielen des LSB NRW. Individuelle Belange, z. B. bei Verletzungen, Schmerzen, Unbehagen und mentale Probleme werden berücksichtigt. Medizinische/physiotherapeutische Maßnahmen dürfen nur von dafür qualifizierten Personen durchgeführt werden. Für medizinische und physiotherapeutische Behandlungen sowie diagnostische oder sonstige unterstützende Maßnahmen gelten hinsichtlich von körperlichen Kontakten die gleichen Regeln wie bei der Sportausübung selbst, siehe oben. Minderjährige Sportler*innen und sonstige besonders schutzbedürftige Sportler*innen haben das Recht, Behandlungs-, Diagnostik und Wiegesituationen bekleidet durchzuführen und sich von Personen ihrer Wahl (oder mindestens ihres Geschlechts) begleiten zu lassen.

Die Verabreichung und Abgabe von Medikamenten und Nahrungsergänzungsmitteln an Sportler*innen ist ausschließlich durch ärztliches Personal, nur mit Zustimmung der Sportler*innen und bei minderjährigen und sonstigen besonders schutzbedürftigen Personen nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten erlaubt.

Die Verabreichung und Abgabe von Medikamenten an Minderjährige oder sonstige besonders schutzbedürftige Personen bei Ferienfreizeiten oder Trainingslagern ist nach Maßgabe einer von den Personensorgeberechtigten überlassenen schriftlichen Aufstellung möglich.

13 Dusch- und Umkleidesituationen

Mitarbeiter*innen sollen sich nicht mit Sportler*innen allein in einem geschlossenen Raum (Umkleide, Dusche, WC, etc.) aufhalten. Mitarbeiter*innen duschen nicht zusammen mit minderjährigen Sportler*innen. Kinder und Jugendliche dürfen nicht zum Duschen gezwungen werden. Niemand wird beim Duschen oder Umkleiden beobachtet, fotografiert oder gefilmt. Während des Umziehens von minderjährigen Sportler*innen sind Mitarbeiter*innen nicht in der Umkleide anwesend, es sei denn, dies ist zur Hilfe bei Kindern notwendig. Umkleiden dürfen nur von den Personen genutzt werden, für die sie ausgewiesen sind. Ist Hilfe erforderlich, z. B. für betreuungsbedürftige Personen, können Betroffene die Personen auswählen, die ihnen helfen.

IN BEARBEITUNG

14 Sauna, Wellness

Mitarbeiter*innen unternehmen keine gemeinsamen Saunagänge oder Wellnessanwendungen mit minderjährigen Sportler*innen.

15 Lehrgangsmaßnahmen, Freizeiten, Übernachtungen

Mitarbeiter*innen übernachten nicht mit Sportler*innen in gemeinsamen Räumlichkeiten. Das Betreten der Räumlichkeiten von Sportler*innen wird vorher angekündigt (z. B. durch Anklopfen und Warten auf Erlaubnis). Ausnahmen bei Gruppenunterkünften (z. B. Übernachtung in einer Sporthalle anlässlich von Sportveranstaltungen) sind möglich. Bei Letzteren ist eine Betreuung durch mindestens zwei Mitarbeiter*innen sicherzustellen, diese schlafen getrennt von der Gruppe.

16 Mitnahme von Sportler*innen in den Privatbereich

Mitarbeiter*innen nehmen in ihrer Funktion keine minderjährigen Sportler*innen und/oder Sportler*innen mit Behinderung mit in ihren Privatbereich.

17 Autofahrten

Autofahrten gehören zu den alltäglichen Situationen im Sport (z. B. Fahrten zu Wettkämpfen, zu Arztbesuchen, zum/vom Training). Mitarbeiter*innen vermeiden es aber nach Möglichkeit, allein mit einer*m Sportler*in im Auto zu fahren. Es findet keine Mitnahme gegen den Willen minderjähriger Sportler*innen oder anderer besonders schutzbedürftiger Sportler*innen statt.

18 Geschenke, Versprechen

Mitarbeiter*innen machen keine privaten Geschenke an einzelne Sportler*innen einer Gruppe oder Mannschaft, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihnen stehen. Kein*e Sportler*in erhält eine unsachliche Bevorzugung oder Vergünstigung, z. B. das nicht durch die Leistung bedingte Versprechen auf eine Nominierung, einen Stammplatz, die Entbindung von Mannschaftspflichten usw.

19 Umgang mit Bildaufnahmen und Sozialen Medien

Bei der Erstellung von Bildaufnahmen (Foto und Video) wird das das Selbstbestimmungsrecht der Sportler*innen beachtet. Bildaufnahmen einzelner Personen oder kleiner Gruppen werden ohne deren Einwilligung nicht erstellt, geteilt oder veröffentlicht. Bei minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Sportler*innen ist darüber hinaus die Einwilligung der Personensorgeberechtigten einzuholen.

Mitarbeiter*innen nutzen im Rahmen ihrer Tätigkeit im LSB NRW zugänglich gemachte Kontaktmöglichkeiten (u.a. Soziale Medien, private Telefonnummern, Messengerdienste) nicht zum Aufbau privater Beziehungen zu minderjährigen Sportler*innen oder sonstigen besonders schutzbedürftigen Sportler*innen.

20 Transparenz im Handeln

Sind Ausnahmen von diesen Regeln notwendig, so ist dies bei einmaligen Ausnahmen im Vorfeld mit mindestens einer*m weiteren Mitarbeiter*in abzusprechen. Bei mehrfachen Ausnahmen muss dies vom Vorstand des LSB NRW genehmigt, begründet und dokumentiert werden. Die Abweichung selbst und die Begründung der Abweichung werden gegenüber den Sportler*innen in jedem Fall kommuniziert.

21 Ergänzende Regeln der anwendenden Sportorganisation

Im Übrigen gelten die Ordnung über die Grundsätze der Verbandsarbeit.

IN BEARBEITUNG

22 Zusammenwirken der Verhaltensregeln Safe Sport mit dem Safe Sport Code

Die Verhaltensregeln Safe Sport knüpfen an den Safe Sport Code an und erleichtern dessen Anwendung in der Praxis. Sie tragen dazu bei, missbräuchliches Verhalten zu konkretisieren. Erst wenn missbräuchliches Verhalten die körperliche oder psychische Gesundheit verletzt oder gefährdet, liegt interpersonale Gewalt vor. Diese wird nach dem Safe Sport Code verfolgt und sanktioniert.

Verstöße gegen die Verhaltensregeln können nach allgemeinen Bestimmungen (z. B. Satzung/Ordnungen/[Arbeits-]Verträge) des LSB NRW geahndet werden.

IN BEARBEITUNG